

Synopse Entschädigungssatzung

Entschädigungssatzung neu	Entschädigungssatzung alt (01.07.2014)	Bemerkung
Neufassung der Präambel		Anpassung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 2, vorletzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500... 15,00 €	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 201 bis 500 15,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 2, letzte Zeile entfernt	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200 10,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, vorletzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500 100,00 €	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 201 bis 500... 100,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile entfernt	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200... 50,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 8 Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 7 aus, wird die zusätzliche Aufwandentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.		Neu eingefügt gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 6, Abs. 5

Synopse Entschädigungssatzung

<p>§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren, Abs. 1</p> <p>a) Stadtwehrleitung Stadtwehrleiter 150,00 € stellv. Stadtwehrleiter 110,00 € Stadtjugendfeuerwehrwart 80,00 €</p> <p>b) Ortsfeuerwehren Ortswehrleiter 130,00 € stellv. Ortswehrleiter 95,00 € Verbandsführer 70,00 € Zugführer 60,00 € Gruppenführer 50,00 € Ortsjugendfeuerwehrwart 60,00 € Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr 60,00 € Sicherheitsbeauftragter 20,00 € Gerätewart 40,00 €</p> <p>c) entfällt</p>	<p>§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren, Abs. 1</p> <p>d) Stadtwehrleitung Stadtwehrleiter 120,00 € stellv. Stadtwehrleiter 100,00 € Stadtjugendfeuerwehrwart 60,00 €</p> <p>e) Ortsfeuerwehren Ortswehrleiter 100,00 € stellv. Ortswehrleiter 80,00 € Zugführer 60,00 € Gruppenführer 40,00 € Ortsjugendfeuerwehrwart 40,00 € Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr 40,00 € Sicherheitsbeauftragter 20,00 € Gerätewart 40,00 €</p>	<p>Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 9, Abs. 1</p>
<p>Abs. 2 Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch für jede ausgeübte Funktion, wenn die entsprechende Ausbildung und die Berufung durch den Stadtrat oder der Einsatz durch den Bürgermeister erfolgt ist.</p>	<p>Abs. 2 Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht nur Anspruch auf die jeweils höchste Entschädigung.</p>	
<p>Abs. 4 Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 15,00 €.</p>	<p>Abs. 4 Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 €.</p>	

Synopse Entschädigungssatzung

<p>Abs. 5 entfällt</p>	<p>Abs. 5</p>	<p>Innerdienstliche Regelung zur Gewährung zweckgebundener Mittel (SR Beschluss am 05.03.2020)</p>
<p>Abs. 5 (aufgrund Entfernung Abs. 5 – Fortführung der Nummerierung)</p>	<p>Abs. 6</p>	
<p>Abs. 7 und Abs. 8 entfällt</p>		<p>Innerdienstliche Regelung zur Gewährung zweckgebundener Mittel (SR Beschluss am 05.03.2020)</p>
<p>Abs. 6 (aufgrund Entfernung Abs. 5, 7 und 8 – Fortführung der Nummerierung)</p>	<p>Abs. 9</p>	
<p>§ 4 Abs. 2 S. 2 Im Falle der Verhinderung einer der anspruchsberechtigten Personen gem. § 1 (7) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt werden. S. 3 Für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie bei der Freiwilligen Feuerwehr beträgt diese Frist einen Monat.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 S. 2 Im Falle der Verhinderung einer der anspruchsberechtigten Personen gem. § 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt werden. S. 3 Bei Freiwilligen Feuerwehr beträgt diese Frist einen Monat.</p>	<p>Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 6 (3) und (4)</p>
<p>§ 6 Fälligkeit, Abs. 3 Am ersten Tag eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs.1 und 2.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit, Abs. 3 Zu Beginn eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs.1 und 2.</p>	<p>Anpassung gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 4, Abs. 2</p>
<p>§ 8 (3) S. 2 Die Zustimmung dafür liegt bei Stadträten beim Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, im Übrigen beim</p>	<p>§ 8 (3) S. 2 Die Zustimmung dafür liegt bei Stadträten beim Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, im Übrigen beim</p>	<p>§ 35 (2) KVG LSA</p>

Synopse Entschädigungssatzung

Bürgermeister.	Bürgermeister.	
§ 11 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		Neu eingefügt
<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23.9.2014 und die 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung) vom 08.05.2014 außer Kraft.</p>	Neufassung